

Wer in Zeitungsanzeigen keine Preise nennt, bewegt sich auf der sicheren Seite

Die Wettbewerbszentrale musste sich 2012 in erster Linie mit der Preiswerbung, mit Probefahrten und mit Angeboten für Berufskraftfahrer auseinandersetzen.



© Dietmar Fund

# Preisangaben sind immer kritisch

TEXT: RECHTSANWALT PETER BREUN-GOERKE

**A**uch 2012 waren Fahrschulen einem unverändert scharfen Wettbewerb ausgesetzt, aber mit über 390 bearbeiteten Sachvorgängen aus dem Fahrlehrerbereich ist deren Zahl immerhin um 30 Prozent zurückgegangen. Ein Ausdruck dieses noch immer viel zu häufig über den Preis geführten Wettbewerbs ist die intensive Preiswerbung. Kein Wunder, dass sich auch im Berichtsjahr 2012 ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle um Fragen der Preiswerbung dreht, die durch die Spezialvorschrift des Paragraphen 19 Fahrlehrergesetz geregelt ist.

Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständi-

gen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen Paragraph 19 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar. In mehr als 50 Fällen musste daher solche Aktionswerbung im Wege der Abmahnung beanstandet werden. In einigen Fällen hatten die Fahrschulunternehmer bereits zu einer früheren ähnlichen Werbung eine Unterlassungserklärung abgegeben, sodass die fällige Vertragsstrafe angefordert werden musste.

## ZAHL DER ÜBUNGSFAHRTEN DARF MAN NICHT VORGEBEN

Beanstandet wurde zum Beispiel die Werbung eines Fahrschulunternehmers mit einem Kostenrechner zur Berechnung der Ausbildungskosten, bei dem die Zahl der Übungsfahrten voreingestellt war. Zusätzlich wurde dann auch noch im Erläuterungstext die Eingabe genau dieser Zahl der

Übungsstunden zur Berechnung der Ausbildungskosten vorgeschlagen. Das Landgericht Aschaffenburg schloss sich mit Urteil vom 6. November 2012 (Versäumnisurteil vom 6. November 2012, Aktenzeichen 1 HK O 115/12) der Auffassung der Wettbewerbszentrale an, dass eine solche Bewerbung eines Gesamtpreises gegen Paragraph 19 des Fahrlehrergesetzes verstößt.

Ein Kraftverkehrsmeister bot in einer Tageszeitung die Durchführung von Gabelstaplerausbildungen an mit dem Hinweis, dass er jede Woche entsprechende Kurse für den Erhalt eines Staplerscheins abhalten wollte. Sowohl in der Zeitungsanzeige als auch in der im Internet wiedergegebenen Werbung gab er an, dass dieser Kurs ab 90 Euro zu buchen sei, wobei in kleiner Schrift der Hinweis „zzgl. MwSt“ abgedruckt war. In der genannten



Kursgebühr war also die vom Kunden grundsätzlich zu zahlende Mehrwertsteuer nicht enthalten. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Form der Preisdarstellung als Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (Aktenzeichen F 5 0296/11), denn nach der Preisangabenverordnung ist ein Anbieter von Waren und Dienstleistungen bei der Werbung gegenüber Endverbrauchern zur Endpreisangabe verpflichtet. Der Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift der Preisangabenverordnung stellt zugleich einen Wettbewerbsverstoß dar, weil es sich bei der be-



Probefahrten sind unzulässig – fahren dürfen Fahrschüler nur mit einem Ausbildungsvertrag



© Focke Strangmann/dapd

**Wer für Staplerkurse einen Preis angibt, muss den Endverbraucherpreis nennen**

In der mündlichen Verhandlung wies das Gericht den Veranstalter der Gabelstaplerkurse darauf hin, dass auch nach seiner Auffassung bei der Werbung gegenüber Verbrauchern der Endpreis für diesen Kurs einschließlich der anfallenden Mehrwertsteuer anzugeben sei. Der Beklagte entschloss sich daraufhin, den Klageanspruch der Wettbewerbszentrale anzuerkennen, sodass das Landgericht Fulda am 17. Februar 2012 mit Anerkenntnisurteil dem Beklagten aufgab, in Zukunft es zu unterlassen, die Durchführung von Gabelstaplerausbildungen mit Preisen zu bewerben, die nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer beinhalten.

**PARAGRAF 19 GILT AUCH FÜR WERBUNG MIT GUTSCHEINEN**

Einige unverbesserliche Fahrschulunternehmen nutzten auch 2012 den Couponmarkt und warben für komplette beziehungsweise Teile von Führerscheinausbildungen mit Gutscheinen, die bestimmte Leistungen der Fahrschulen abdecken sollen. Übersehen wird dabei, dass für diese Angebotswerbung ebenfalls der Paragraph 19 des Fahrlehrergesetzes gilt – mit der Folge, dass alle

treffenden Regelung um eine Marktverhaltensregel handelt. Nachdem der Anbieter der Kurse die Abmahnung unbeantwortet ließ, rief die Wettbewerbszentrale zunächst die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer an. Zu den dort zweimal anberaumten Terminen erschien der Antragsgegner nicht, sodass die Wettbewerbszentrale nach Scheitern dieses Verfahrens beim zuständigen Landgericht Fulda Klage erhob (Aktenzeichen 7 O 93/11).



Preise vollständig zu nennen sind. Oftmals geschieht das in der beanstandeten Gutscheinerwerbung nicht. Offen bleibt in der Regel auch, welche Kosten für den Fahrschüler anfallen, wenn die in dem Gutschein verbrieft finanzielle Vorleistung aufgebraucht ist. Unlauter ist auch die Werbung mit dem Führerscheinwerb, der zum Gutscheinpreis gar nicht sichergestellt werden kann. Meist konnte der Streit außergerichtlich beigelegt werden.

### WEITERE KOSTEN SIND BEI GUTSCHEINEN ANZUGEBEN

In einem Fall hat die Wettbewerbszentrale gegen eine Fahrschule beim Landgericht Braunschweig Klage erhoben. Mit Urteil vom 8. November 2012 (Aktenzeichen 22 O 211/12) ist der Fahrschule die weitere Werbung mit dem angebotenen Gutschein auf der Gutscheinplattform untersagt worden. Das Gericht folgte der Argumentation der Wettbewerbszentrale, dass sowohl das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Preisangaben als auch das Fehlen von Informationen über weitere Ausbildungskosten nach Aufbrauchen des erworbenen Gutscheins einen Wettbewerbsverstoß darstellen. Ebenso wurde der Fahrschule die Befristung des Gutscheines auf die Dauer von 24 Monaten als unzulässige Verkürzung der Verjährungsfristen untersagt.

Auch 2012 wurden Werbemaßnahmen beanstandet, die Kunden irreführt haben. In mehr als 40 Fällen mussten Abmahnungen ausgesprochen werden, weil insbesondere im Internet Kurse beworben wurden, mit deren Besuch Inhaber des Führerscheins auf Probe die Probezeit verkürzen können sollten, obwohl die gesetzliche Grundlage für die Probezeitverkürzung schon am 30. Dezember 2010 weggefallen ist (worauf „Fahrschule“ mehrfach hingewiesen hatte). Ungeachtet dessen warb eine Fahrschule in Westfalen auf ihrer



Wer als Fahrschule Berufskraftfahrer aus- und weiterbildet, darf das auch bewerben. Ein Bildungsträger, der keine Fahrschule ist, muss dabei aufpassen

Für die Zweite Phase darf man keinesfalls mehr werben

Internetseite mit einem Zeitungsartikel, der anlässlich des 25-jährigen Fahrschuljubiläums in der örtlichen Presse erschienen war. In diesem Beitrag, der auf der Internetseite abrufbar war, wurden die Dienstleistungen der Fahrschule vorgestellt unter anderem mit dem Hinweis „FSF Freiwilliges Fortbildungsseminar für Fahranfänger (Probezeitverkürzung)“. Auch wenn die Fahrschule nach Beendigung des Modellversuchs mit der Zweiten Phase derartige Kurse nicht mehr organisierte, wurde deren Durchführung im Internet in dem Zeitungsartikel weiterhin beworben und angekündigt. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung als irreführend im Sinne des Paragraphen 5 UWG und erhob nach Nichtabgabe der geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärung Klage.

### PROBEZEITVERKÜRZUNG DARF NICHT MEHR VORKOMMEN

Das Landgericht Arnberg (Urteil vom 22. Dezember 2011, Aktenzeichen I-9 O 13/11) urteilte, dass eine Irreführung durch die Ankündigung des FSF-Seminars nicht gegeben sei, weil den angesprochenen Interessenten bekannt und bewusst sei, dass derartige Seminare zur Probezeitverkürzung nicht mehr angeboten werden könnten. Dem betroffenen Personenkreis sei weitgehend bekannt, dass die Möglichkeit der Durchführung dieser Kurse nach



entsprechender Gesetzesänderung nicht mehr besteht.

Die Wettbewerbszentrale legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 31. Mai 2012, Aktenzeichen I-4 U 15/12) schloss sich indessen der Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale an, dass der Hinweis auf die Durchführung eines Seminars zur Probezeitverkürzung irreführend ist. Das Gericht führt in seiner Entscheidung aus, dass die unrichtige Werbung nicht ausnahmsweise von allen richtig verstanden wird. Es gebe jedenfalls immer noch eine gewisse und nicht unmaßgebliche Anzahl von Verbrauchern, die die Gesetzesänderung zur Beendigung des Modellversuchs 2. Fahrausbildungsphase nicht kennen und von der unveränderten Ankündigung der Durchführung derartiger Seminare getäuscht würden. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Tatsache, dass es das beworbene Seminar zum

Zwecke der Verkürzung der Probezeit nicht mehr gibt, jedenfalls nicht so bekannt sei, dass dadurch die Gefahr einer Irreführung ausgeschlossen erscheinen würde. Die Fahrschule wurde vom Oberlandesgericht daher zur Unterlassung der weiteren Ankündigung des Seminars zur Probezeitverkürzung verurteilt. Ebenfalls mehrfach mussten Fahrschulen, wenn auch nicht immer im Wege der Abmahnung, darauf hingewiesen werden, dass sie als Dienstleister keine Gebühren erheben mit der Folge, dass das vom Fahrschüler zu entrichtende Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebes nicht als „Gebühr“ sondern als „Grundbetrag“ zu bezeichnen ist.

### FAHREN NUR BEI AUSBILDUNGSFAHRTEN

Test- und Probefahrten kamen im Jahr 2012 ebenfalls auf den Tisch der Wettbewerbszentrale. In einem Fall, der ausführlich be-

## Beratung macht sich bemerkbar

Der Rückgang der Beschwerden um 30 Prozent auf 390 Fälle im Vergleich zu 2011 ist sicher auch eine Folge der jahrelangen Aufklärungsarbeit, die die Wettbewerbszentrale in Zusammenarbeit mit den Fahrlehrerverbänden geleistet hat. Mehr als 50 der Vorgänge betrafen im Jahr 2012 Beratungsanfragen über geplante Werbungen von Fahrschulen. In den 340 Beschwerdefällen wurden 140 Abmahnungen ausgesprochen, von denen mehr als 90 Prozent durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden

konnten. In vier Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden. Die Zahl der bei der Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer eingeleiteten Einigungsverfahren blieb konstant. Sie konnten alle positiv abgeschlossen werden. In 25 Fällen wurde im Hinblick auf die geringe Bedeutung des Gesetzesverstößes ein schriftlicher Hinweis gegeben, der die Fahrschulen veranlasste, ihre Werbung entsprechend zu korrigieren, was durch eine Nachschau festgestellt werden konnte.

der jeweiligen Umschulung selbst erbringe, zumal in der Werbeanzeige ja auch andere Berufsbilder wie etwa das des Kurier- und Servicefahrers oder des Kaufmanns für Spedition angeboten werden.

### IN VIELEN FÄLLEN STECKT DER TEUFEL IM DETAIL

Die Entscheidung stellt damit auf den konkreten Sachverhalt und die konkrete Anündigung ab und stellt keinen Freibrief dar, die Erbringung von Fahrschulleistungen durch solche Unternehmen zu bewerben, die nicht im Besitz der dafür erforderlichen Fahrlehrerlaubnis sind. Hier kommt es auf den konkreten Eindruck an, den die jeweilige Werbeanzeige den angesprochenen Verkehrskreisen vermittelt.

reits in „Fahrschule“ 10/2012 geschildert worden ist, ging es um „Testfahrten“ während eines Kartoffelfestes auf einer mit Flatterband und Pylonen abgesperrten öffentlichen Verkehrsfläche. Dem Fahrlehrer attestierte das Landgericht Siegen in der von der Wettbewerbszentrale angestoßenen Verhandlung sogar mangelnde fachliche Sorgfalt.

### AUCH KURZE FAHRPROBEN SIND NICHT STATTHAFT

In einem weiteren Fall verbot das Landgericht Aschaffenburg (Verständnisurteil vom 6. November 2012, Aktenzeichen 1 HK O 115/12) einer Fahrschule das Angebot von 15-minütigen Fahrproben, weil auch diese Fahrten keine Ausbildungsfahrten im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes sind. Daran änderte auch nichts die Tatsache,

dass der Fahrschulinhaber vorzutrug, er schließe vor der Fahrprobe einen Ausbildungsvertrag ab. Ein Bildungsträger bot in einer Zeitungsanzeige für Arbeitslose verschiedene Umschulungsmöglichkeiten in der Logistikbranche an. Angeboten wurden insbesondere Umschulungen für Kurier- und Servicefahrer, aber auch Berufskraftfahrer. In Zeitungsanzeigen wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildungen jeweils mit Praktikum und vielen Zusatzleistungen angeboten werden. Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Werbung als irreführend im Sinne des Paragraphen 5 UWG, weil nach ihrer Auffassung durch die Werbeanzeige der Eindruck erweckt würde, dass der Bildungsträger Leistungen einer Fahrschule anbiete und durchführe. Fahrschulen bedür-

fen nach dem Fahrlehrergesetz einer besonderen Erlaubnis, über die das beklagte Bildungsinstitut jedoch nicht verfügte. Das Oberlandesgericht Hamm sieht den Tatbestand der irreführenden Werbung im konkreten Sachverhalt aber nicht als erfüllt an (Urteil vom 5. Juli 2012, Aktenzeichen I-4 U 40/12): Der Bildungsträger kündige die Ausbildung zum Berufskraftfahrer nicht als eigene Leistung an, weil in der Werbung darauf hingewiesen würde, dass eine passgenaue Vermittlung erfolge und die Ausbildung mit Praktika verbunden ist. Dies spreche auch in den Augen der angesprochenen potenziellen Kunden dafür, dass das Bildungswerk nicht sämtliche Abschnitte

## Gute Beratung verhindert so manchen teuren Fehler

Man kann Fahrschulunternehmen und Bildungsträgern ganz allgemein also nicht oft genug raten, sich vor der Veröffentlichung neuer Werbemaßnahmen wettbewerbsrechtlich beraten zu lassen. Die Mitglieder der 18 in der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) organisierten Landesverbände können sich dazu bekanntlich direkt an ihren Verband wenden. ●

Von Experten lernen.



## Fahrlehrerakademie VERANSTALTUNGEN 2013



Eine der größten Fahrlehrerakademien am Niederrhein, die **BZ Fahrlehrerakademie**, bietet Ihnen **alle Maßnahmen** für die Fahrlehreraus- und -weiterbildung. Zum Beispiel:

- |                                     |                        |   |
|-------------------------------------|------------------------|---|
| ● <b>Lehrgänge</b> .....            | <b>Beginn:</b>         | ● <b>Qualifizierung zum</b>             |
| Fahrlehrer/in Klasse A .....        | 8. 4.                  | <b>Ausbildungsfahrlehrer/in</b> .....   |
| Fahrlehrer/in Klasse BE .....       | <b>14. 2.</b> , 27. 5. | 20. 3.                                  |
| Fahrlehrer/in Klasse CE/DE .....    | 11. 3.                 | ● <b>Fahrschul-BWL (4x FR/SA)</b> ..... |
| ● <b>Allgemeine Fortbildung für</b> |                        | <b>22. 2.</b>                           |
| <b>Fahrlehrer/innen</b> .....       | <b>20. 2.</b> , 12. 3. | ● <b>Fortbildung Seminarerlaubnis</b>   |
|                                     |                        | <b>ASF/ASP</b> .....                    |
|                                     |                        | 25. 3. – 28. 3.                         |
|                                     |                        | ● <b>Reflexionsseminare 1</b> .....     |
|                                     |                        | <b>25. 2.</b>                           |
|                                     |                        | ● <b>Reflexionsseminare 2</b> .....     |
|                                     |                        | auf Anfrage                             |

BZ Bildungszentrum GmbH | Tempelsweg 40 | 47918 Tönisvorst | Telefon 02151 706 16-0 | info@bz-bildungszentrum.de | www.bz-bildungszentrum.de